

Satzung des Kursleiterrates der Bremer Volkshochschule

§ 1 Der Kursleiterrat

Der Kursleiterrat (KLR) der Bremer Volkshochschule ist die gewählte Interessenvertretung / Personalvertretung der Kursleitenden / Dozent*innen der Bremer VHS.

§ 2 Aufgaben des Kursleiterrates

Der Kursleiterrat setzt sich für faire Arbeits- und Vertragsbedingungen von allen freiberuflichen Honorar-Dozent*innen der Bremer VHS ein, insbesondere für

- Faire Mindesthonorare
- Kontinuierliche Erhöhung der Honorare mindestens entsprechend der Tarifierhöhungen des TVÖD
- Honorarfortzahlung im Krankheitsfall
- Faire und angemessene Ausfallhonorare bei Kursausfall
- Vergütung für Urlaub und Feiertage
- Faire soziale Absicherung bei Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung wie bei angestellten Kolleg*innen
- Faire und insgesamt gleichwertige Honorare, Sondervergütungen und Leistungen für Honorar-Dozent*innen wie bei angestellten Kolleg*innen
- Informations-, Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Kursleiterrates bei allen Fragen und Entscheidungen, die die Kursleitenden direkt oder indirekt betreffen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung durch den Kursleiterrat

Seine Aufgaben wird der Kursleiterrat je nach Bedarf wahrnehmen, insbesondere durch

- Information und Beratung der Kolleg*innen
- Versammlungen und Veranstaltungen
- Stellungnahmen gegenüber und Verhandlungen mit der VHS-Leitung, dem VHS-Betriebsausschuss, der zuständigen senatorischen Behörde für Kultur, der Deputation für Kultur und den zuständigen politischen Gremien
- Information von Öffentlichkeit, Medien, Gremien, Parteien und Institutionen
- Organisation öffentlicher Aktionen.

§ 4 Kooperation des Kursleiterrates

Bei seiner Arbeit wird der Kursleiterrat im Interesse der Kolleg*innen je nach Bedarf zusammenarbeiten insbesondere mit

- dem Personalrat der Bremer VHS,
- dem Bremer Gesamtpersonalrat,
- den Gewerkschaften GEW und ver.di,
- der Bremer Arbeitnehmer*innen-Kammer,
- Kursleitenden-Vertretungen und Beschäftigten-Initiativen anderer (Weiter)-Bildungseinrichtungen in Bremen
- VHS-Kursleitendenvertretungen und –initiativen bundesweit und ggf. international
- anderen Interessenvertretungen und Beratungseinrichtungen für Kursleitende, Dozent*innen, freiberufliche Lehrkräfte und Solo-Selbstständige.

§ 5 Grundlagen des Selbstverständnisses der Arbeit des Kursleiterrates

Bei seiner Wahrnehmung der demokratischen und sozialen Rechte für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation der VHS-Dozent*innen arbeitet der Kursleiterrat der Bremer Volkshochschule auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Bremischen Verfassung. Daher lehnt der Kursleiterrat jegliche Herabwürdigung, Diskriminierung oder Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen Alter, Aussehen, Geschlechteridentität, Herkunft, Kultur, politischer Überzeugung, Religion, Volks- oder Staatszugehörigkeit oder Weltanschauung ab. Er wird sich gegen entsprechende gegen die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Gleichberechtigung gerichtete Äußerungen, Aktivitäten und Strukturen sowie gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und demokratiefeindliche, autoritäre und rechtsextremistische Bestrebungen einsetzen.

§ 6 Geschäftsführung des Kursleiterrates

- (1) Der Kursleiterrat als gewähltes Gremium ist vorgeschrieben durch das Bremische Weiterbildungsgesetz und die Mitbestimmungsordnung der Bremer Volkshochschule. Zur Ergänzung der dort und im Folgenden festgelegten Regelungen zur Wahl, Arbeit und Mitbestimmung des Kursleiterrates kann sich der Kursleiterrat eine ergänzende Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Kursleiterrat tagt mindestens einmal im Semester - in der Regel in Präsenz. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes

vorsieht. Beschlüsse können zwischen den Sitzungen auch per Videokonferenz oder per Email gefasst werden.

- (3) Der Kursleiterrat wählt mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder einen Vorstand von in der Regel drei Mitgliedern des Kursleiterrates. Der Vorstand vertritt den Kursleiterrat gegenüber VHS-Leitung, Betriebsausschuss, Kulturbehörde, Deputation, Politik und Öffentlichkeit.
- (4) Der Vorstand bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die / der als Sprecher*in des Kursleiterrates auftritt.
- (5) Vorstand und Vorsitzende/r vertreten den Kursleiterrat auf der Grundlage der Satzung und allgemeiner und konkreter Beschlüsse der Mehrheit des Kursleiterrates.
- (6) Vorstand und Vorsitzende/r dürfen Vorstandsaufgaben an andere Mitglieder des Kursleiterrates delegieren.
- (7) Vorstand und Vorsitzende/r sind dem Kursleiterrat rechenschaftspflichtig.
- (8) Der Kursleiterrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der dem Kursleiterrat bei der jeweils letzten Wahl zustehenden Vollmitglieder (je angefangene einhundert Kursleitende = ein Vollmitglied) eine Geschäftsordnung beschließen (unabhängig von der jeweiligen aktuellen Mitgliederzahl des Kursleiterrates).
- (9) Die geltende Geschäftsordnung gilt solange, bis eine geänderte oder neue Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der dem Kursleiterrat bei der jeweils letzten Wahl zustehenden Vollmitglieder (entsprechend (8)) beschlossen wurde.
- (10) Bei von der Geschäftsordnung nicht erfassten Sachverhalten gelten im Zweifelsfall – soweit rechtlich möglich – die Regelungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und die Geschäftsordnung des Gesamtpersonalrates Bremen, ersatzweise die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 7 Änderungen dieser Satzung

- (1) Für die Ergänzung oder Änderung dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der dem Kursleiterrat bei der jeweils letzten Wahl zustehenden Vollmitglieder (entsprechend § 6 (8)) erforderlich.
- (2) Eine Einschränkung oder Kürzung des §5 „Grundlagen des Selbstverständnisses der Arbeit des Kursleiterrates“ ist darüber hinaus nur einstimmig ohne Gegenstimmen möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach einstimmigem Beschluss des VHS-Kursleiterrates vom 5.8.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.